



Nummer 24
Mittwoch, 14. Juni 2017
64. Jahrgang



Achtung! Wildwechsel

**Wald und Wild
machen die Reize
des Schönbuchs aus
– Wild ist aber auch eine
seiner größten Gefahren**



Dabei ist nicht der direkte Angriff von gefährlichen Wildtieren auf Spaziergänger und Radfahrer gemeint, sondern die vielen Wildunfälle auf der B 464 zwischen Schaichhof und Walddorfhäslach und der K 6912 zwischen Dettenhausen und Pfrondorf.

Bei Unfällen mit Wild werden laut ADAC in Deutschland jährlich mehr als 30 Menschen getötet und rund 3400 verletzt; der Sachschaden wird auf über 330 Mio. € geschätzt. Insbesondere im Frühjahr ist die Gefahr von Wildunfällen besonders groß. Die erhöhte Population von Wildschweinen erhöht diese Gefahr noch. Die Revierförster weisen darauf hin, dass hier im Schönbuch überall mit Wildschweinen und Rehen zu rechnen ist. Besonders aktiv sind die Wildtiere in den Morgen- und Abenddämmerungen sowie nachts zwischen 22:00 Uhr und 1:00 Uhr.

Gefährdete Straßenbereiche sind auch im Schönbuch überall mit dem Schild „Achtung Wildwechsel“ gekennzeichnet. Das Problem ist nach den Erkenntnissen der Förster allerdings: „Das Schild kennt jeder, aber kaum jemand nimmt es zur Kenntnis. Und deshalb wird in den Waldgebieten zu schnell gefahren“. So kommt es immer wieder zu Unfällen mit die Straßen überquerendem Wild – zurzeit fast täglich. Die Revierförster schätzen die Dunkelziffer auf ca. 25 %. Dahinter verbirgt sich einerseits oft eine Unfallflucht aus unterschiedlichen Gründen, wie z.B. Alkohol am Steuer oder auch Wildunfälle mit Karambolagen, bei der das Wild verletzt wird. Wenn der Wildunfall nicht gemeldet wird, verendet das verletzte Wild oft erst qualvoll nach Stunden.

Was tun bei einem Wildunfall?

Hier einige hilfreiche Tipps der Förster:

- das Schild „Achtung Wildwechsel“ ernst nehmen und nicht zu schnell zu fahren.

- Wenn sich am Straßenrand etwas bewegt oder im Scheinwerferlicht das Auge eines Tieres als leuchtender Punkt erkennbar ist, vom Gas gehen, keine Vollbremsung machen, bremsbereit sein.
- Ablenden und hupen.
- Nicht versuchen auszuweichen. Das Lenkrad festhalten und weiter geradeausfahren und einen Aufprall in Kauf nehmen.
- Ist es zu einem Wildunfall gekommen, dann ist es verboten, das Wild mitzunehmen. Dies wäre Wilderei.
- Es ist sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und der genaue Unfallort anzugeben. Die Polizei verständigt dann außerdem den zuständigen Revierförster oder den Jagdpächter, der das verletzte oder getötete Wild aufspüren kann.

Fortsetzung auf Seite 2

Naturschutzgebiet Schaichtal

Besondere Regelungen zum Schutz der Natur



Zum Schutz der Natur in dem attraktiven Naherholungsgebiet Schaichtal wurde in der Schutzgebietsverordnung ein umfangreicher Verbotskatalog aufgestellt. Für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer gilt es, zur Bewahrung dieses Naturparadieses vor unserer Haustür die wichtigsten Regeln zu beachten:

1. Der Zugang zum Naturschutzgebiet ist nur auf befestigten Wegen erlaubt.
2. Wiesen, Wald und Uferböschungen sind zu meiden.
3. Es ist verboten zu zelten, außerhalb der ausgewiesenen Feuerstellen Feuer zu machen und zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge und Verkaufsstände aufzustellen.
4. Es ist verboten im Schutzgebiet außerhalb der Fahrwege zu reiten;
5. außerhalb der Wege Hunde frei laufen zu lassen;
6. den geschützten Bereich außerhalb der Fahrwege mit Fahrrädern, insbesondere mit Mountainbikes zu befahren.

Zusammenfassend gilt deshalb: bitte auf den Wegen bleiben, Wiesen, Wald und Uferböschungen meiden und Hunde an die Leine nehmen.

Übrigens: In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Roland Langer**, vollendet am 17.06.2017 sein 70. Lebensjahr.

Frau **Bärbel Ingrid Bernecker**, vollendet am 21.06.2017 ihr 74. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

Achtung! Wildwechsel

Bei der Fahrt durch den Schönbuch heißt es deshalb, alle Autofahrer in den nächsten Wochen und dann wieder im Herbst ganz besonders vorsichtig zu sein und die Gefahr durch Wild ernst zu nehmen. Zwar besteht die Gefahr das ganze Jahr über, doch besondere Mobilität entwickelt das Wild im Mai/Juni und dann wieder zwischen August und Oktober.

Wie gefährlich ein Wildunfall sein kann belegen die Zahlen: bei einem Unfall mit Tempo 70 beträgt z.B. das Aufprallgewicht eines Körpers das 50fache des Eigengewichts. Dann wirkt ein 80 kg schwerer Keiler, der mit einem Auto zusammenstößt, wie der Aufprall auf einen Gegenstand mit 4 t.

Deshalb bei der Fahrt durch den Wald: Geschwindigkeit runter und wenn es doch mal zu einem Wildunfall gekommen ist, sofort die Polizei verständigen.

Meldung von gewerblichen Tätigkeiten

An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben

Eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung muss nach § 14 Gewerbeordnung bei der Gemeinde angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für die Ab- und Ummeldung eines Gewerbebetriebs.

Was ist ein „Gewerbe“ bzw. eine „gewerbliche Tätigkeit“?

Der Begriff des Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) wird durch 4 wesentliche Kriterien bestimmt, und zwar

- Selbständigkeit (persönlich unabhängig)
- Regelmäßigkeit (fortgesetzte, planmäßige und nachhaltige Ausübung)
- Entgeltlichkeit (unmittelbarer oder mittelbarer Vorteil, auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit)
- erlaubte Tätigkeit

Die Gewerbeordnung ist **nicht** anzuwenden auf die sogenannten freiberuflichen Tätigkeiten wie

1. Künstlerische, wissenschaftliche und schriftstellerische Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten der
 - Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände
 - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychologen
 - selbständige Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten sowie
3. auf Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaft, wenn die Ausnutzung des Bodens wesentliche Betriebsgrundlage und Voraussetzung des Betriebes ist (Urprodukt)

Was ist anzuzeigen?

- Die Neuerrichtung eines Gewerbes bzw. die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit,
- die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes ohne Rücksicht, ob im Einzelfall eine besondere Erlaubnis erforderlich ist,
- die Verlegung eines Gewerbebetriebes aus dem Bereich einer anderen Behörde,
- die Eröffnung einer weiteren Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle wie Verkaufsbüro bzw. Auslieferungslager,
- ein Wechsel des Gegenstandes oder eine Ausdehnung des Gewerbes auf nicht geschäftsübliche Waren oder gewerbliche Leistungen,
- die Verlegung eines Gewerbes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Gemeinde oder der Wechsel des Wohnsitzes des Gewerbetreibenden,
- die Änderung der Rechtsform eines Betriebes sowie der Ein- und Austritt eines Gesellschafters,
- die vollständige oder teilweise Aufgabe eines Gewerbes
- die Gründung einer GmbH.

Eine Anzeige nach § 14 GewO ist beim Bürgeramt, Zimmer 1.7 (Frau Seiler) einzureichen. Die Gebühren für eine Anmeldung betragen 15,00 Euro, für eine Ab- oder Ummeldung 10,00 Euro.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Seiler, Telefon 07157/12636 (E-Mail: iris.seiler@dettenhausen.de).

Regelungen für das Rasenmähen

Rechtslage und Betriebszeiten nach Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung



Die warme Jahreszeit ist auch die Zeit der Rasenmäher, die in den Gärten vor sich hinbrummen. Mit der Ruhe im eigenen Garten ist kann es dann vorbei, wenn ein Nachbar seinen Rasenmäher in Betrieb nimmt.

Da der monotone Lärm von Vielen als störend empfunden wird, gibt es gesetzliche Regelungen für den Einsatz von Geräten und Maschinen und damit auch für den Betrieb von Rasenmähern.

Die Rechtslage und die Betriebszeiten

Wie viel Lärm wo und vor allem wann erlaubt ist, regelt ausführlich eine EU-Vorschrift. Denn der deutsche Gesetzgeber hat eine EU-Richtlinie zum Thema Lärm in deutsches Recht umgesetzt, und zwar in einer Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (kurz 32. Bundesimmissionsschutzverordnung). Im Detail ist darin geregelt, wann die 57 dort genannten Geräte und Maschinen eingesetzt werden dürfen, etwa der Rasenmäher,

Beflaggung am 17. Juni

Anlässlich des Jahrestages des Volksaufstands am 17. Juni 1953 in der ehemaligen DDR wird gemäß des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude am Rathaus die Bundesflagge gehisst.

Geschwindigkeitsmessungen in Dettenhausen

Vom Landratsamt Tübingen werden regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen in den Tempo-30-Zonen und an der L 1208 vorgenommen.



Die Messergebnisse vom Mai 2017 sind nachfolgend aufgeführt.

Messpunkt	Zone	gemessene Höchstgeschwindigkeit	gemessene Fahrzeuge	Anzeigen Verwarnungen	anteilig in %
02.05.2017 Nürtinger Straße 14:45 – 16:55 Uhr	30	45	142	2	1,40
12.05.2017 Nürtinger Straße 14:15 – 16:20 Uhr	30	46	96	8	8,33
17.05.2017 Karlstraße 14:45 – 16:30 Uhr	30	37	42	-	-
17.05.2017 Bahnhofstraße 16:30 – 18:30 Uhr	30	38	61	-	-
17.05.2017 Tübinger Straße 18:35 – 21:00	50	72	675	19	2,81
19.05.2017 Helmuth-Bächle-Straße 14:45 – 18:15	30	38	382	-	-
24.05.2017 Helmuth-Bächle-Straße 06:45 – 09:30	30	40	172	1	0,57

Das Landratsamt informiert

Radeln und Genießen in den .tübinger um:welten: Tourenbuch der beliebten „Vesper-Tour“ neu aufgelegt

Unter dem Motto „Heimat genießen mit allen Sinnen“ steht die Vesper-Radtour, die der Landkreis Tübingen gemeinsam mit der Kronenbrauerei Schimpf in Neustetten-Remmingsheim präsentiert. Nun wurde das Tourenbuch neu aufgelegt. Es enthält wertvolle Informationen zu den sogenannten Erlebnisstationen entlang der Strecke und hält neben einer Kartendarstellung, Höhenprofil und Wegbeschreibung weitere nützliche Hinweise zum Thema „regionaler Genuss“ bereit.

Ab sofort ist das Tourenbuch kostenlos unter anderem bei der Tourismusförderung des Landkreises Tübingen unter tourismus@kreis-tuebingen.de oder Tel. 07071/207-4410 erhältlich. Unter www.tuebingen-umwelten.de stehen die Tourdaten und die Broschüre auch zum Download zur Verfügung.

Die Vesper-Tour führt auf einer ausgeschilderten Strecke mit einer Länge von 42 km und rund 350 Höhenmetern durch den westlichen Landkreis und widmet sich der regionalen Produkterzeugung und -vermarktung. Die Tour führt an heimischen Getreidefeldern, Wasserquellen, Erzeugern und Verarbeitern, sowie an ausgewählten Museen vorbei. So erfahren die radelnden Besucher einiges über die Tradition des Hopfenanbaus im Stäble und darüber, woher die hochwertigen Zutaten für die Herstellung von Brot und Bier kommen. Brauereien, Gaststätten, Cafés, Mostbesen, Hof- und Mühleäden entlang der Strecke laden zum Genießen der heimischen Produkte ein.

die Heckenschere oder der Bohrer. Auch die im Privatgebrauch nicht unbedingt alltägliche Motorhacke oder Straßenfräse sind aufgeführt.

Für Wohngebiete gelten zunächst einmal folgende zeitliche Einschränkungen: Die meisten der 57 genannten Geräte und Maschinen dürfen an Sonn- und Feiertagen gar nicht, an Werktagen nicht in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr im Freien betrieben werden. Für einige besonders lautstarke Geräte und Maschinen gelten weitere Einschränkungen: Sie dürfen an Werktagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden, und zwar von 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 17 Uhr. Das gilt etwa für Freischneider, Grastrimmer (also herkömmliche Benzinrasenmäher), Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler. Tragen diese Geräte indes das grün-blaue EU-Umweltzeichen (Pflanze mit EU-Sternen), so entfallen die besonderen Einschränkungen - sie können dann wie die anderen Gerätschaften an Werktagen (dazu gehört auch der Samstag) von 7 bis 20 Uhr durchgehend betrieben werden.

Wer noch von Hand den Rasen mäht, also mit Muskelkraft, braucht sich um die Zeiten gar nicht zu kümmern. Denn laut EU-Richtlinie sind nur solche Rasenmäher gemeint, die mittels eines Verbrennungs- oder Elektromotors betrieben werden. Für diese gelten zudem seit 2006 Lärmgrenzwerte von 94 und 103 Dezibel je nach Nutzleistung. Das betrifft aber nur die Hersteller, die solche Geräte neu auf den Markt bringen. Der Handmäher kann also auch nachts loslegen, ohne zumindest mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Konflikt zu kommen. Unabhängig davon gelten jedoch die nachbarrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem Nachbarrechtsgesetz und dem BGB.

Keine abweichende Regelung in der örtlichen Polizeiverordnung

Der Gemeinderat hat sich bewusst dafür entschieden, von den gesetzlichen Vorgaben in der Geräte- und Maschinenlärmverordnung keine abweichende Regelung in der örtlichen Polizeiverordnung zu treffen.

Mit dem Nachbarn reden

Bei vielen Nachbarrechtsstreitigkeiten kann das Problem durch Gespräche auch ohne das Bemühen von Ordnungsamt, Polizei, Anwalt oder Gerichten aus der Welt geschafft werden. Als vom Lärm Betroffener sollte man im Interesse des nachbarschaftlichen Miteinanders deshalb zunächst das Gespräch mit dem Nachbarn suchen. Denn vielleicht ist ihm nur bislang die Rechtslage nicht bekannt gewesen und er wird sich zukünftig beim Einsatz seines Maschinenparks im heimischen Garten - so wie man selbst beim Mähen des eigenen Rasens - an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 20.06.2017

Dienstag, 27.06.2017

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 16.06.2017

15:00 – 17:00 Uhr

Restmüll

Mittwoch, 21.06.2017

Mittwoch, 05.07.2017

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag

8:00 – 20:00 Uhr

Gelber Sack

Freitag, 16.06.2017

Freitag, 30.06.2017

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis.tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

4

Kindergarten-Info



Schönbuch-Kindergarten



Die Kinder des Schönbuchkindergartens durften im letzten Jahr den Weihnachtsbaum der Volksbank Dettenhausen schmücken und erhielten dafür eine Spende in Höhe von 500 €.

Herzlichen Dank an die Vorstände Herrn Bachmann und Herrn Teltschik für diesen großzügigen Betrag.

Davon erfüllten wir uns einen langersehnten Wunsch – für jede Gruppe ein Kamishibai Erzähltheater mit vielen verschiedenen Geschichten und ein Schattentheater.

Regelmäßig gibt es bei uns nun „kleine Theatervorführungen“ zum großen Spaß unserer Kinder.

Nochmals herzlichen Dank dafür!

Die Kinder und Erzieherinnen
des Schönbuchkindergartens